

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 5. Der Staat unterstützt die Primar- und Sekundarschulen durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 25,000.—, die Zinsen des Kantonsschulfonds inbegriffen.

Fr. 10,000.— werden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl an sämtliche Schulgemeinden verteilt; Fr. 15,000.— sollen für besonders dringende Bedürfnisse einzelner Schulgemeinden nach Maßgabe ihrer Aufwendungen für das Primarschulwesen und in Berücksichtigung ihrer Steuerkraft und für die Sekundarschulen alljährlich auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Landrat zur Verteilung gelangen.

Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens kann der Landrat an die Ausrichtung der Beiträge auf Vorschlag des Erziehungsrates bestimmte Bedingungen in bezug auf ihre zweckmäßige Verwendung knüpfen.

Diese Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

So beschlossen von der hohen Landsgemeinde zu Wyl an der Aa, den 28. April 1929.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

I. Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen. (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929.)

1. Schulärztlicher Dienst.

§ 1. Die Schulgemeinden sorgen für die gesundheitliche Überwachung der Schüler durch einen Schularzt.

§ 2. Der Schularzt hat die Einrichtungen der Schule, den Schulbetrieb und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung zu überwachen.

Es liegt ihm ob:

- a) Die Untersuchung der neu ins Alter der Schulpflicht eingetretenen Kinder, mindestens eine Zwischenuntersuchung und die Untersuchung der Schüler vor dem Austritt aus der Schule;
- b) Klasseninspektionen zur fortlaufenden Kontrolle schwächerer und kränklicher Schüler;
- c) die Untersuchung einzelner Schüler, bei denen die zeitweise Befreiung vom Unterrichte, die Einweisung in Hilfsklassen, Anstalten oder Ferienkolonien in Frage steht;
- d) die Aufsicht über die Behandlung der Schüler auf Kropf und Parasiten;

- e) die Instruktion der Lehrer in Fragen der Schulgesundheitspflege;
- f) die Beratung der Schulbehörden in Fragen der Schulgesundheitspflege und die Berichterstattung an die Schulbehörden.

§ 3. Die ärztliche Behandlung der Schüler und die Nachuntersuchung durch Spezialärzte gelten nicht als Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4. Die Lehrer sind verpflichtet, die Bestrebungen und Anordnungen der Schulärzte zu unterstützen. Sie erteilen je nach der Schulstufe passenden Unterricht über Gesundheitspflege und beobachten die Schüler auf ihren Gesundheitszustand.

§ 5. Jede Schulgemeinde wählt auf eine Amts dauer von drei Jahren einen eidgenössisch diplomierten Arzt als Schularzt im Nebenamt. Sie kann das Wahlrecht dem Schulrat übertragen.

§ 6. Die Besoldung für den Schularzt wird im Rahmen der Vorschriften der Vollziehungsverordnung durch den Schulrat festgesetzt.

§ 7. Die Kosten für die ärztliche Überwachung der Schüler durch den Schularzt werden von der Schulgemeinde getragen.

2. Schulversicherung.

§ 8. Die Schulgemeinden versichern die Schüler, Lehrer und Schulbediensteten gegen die Folgen von Unfall, die Lehrer, Schulbediensteten und sich selbst gegen die Folgen aus Haftpflicht gemäß einem Normalversicherungsvertrag, dessen Bedingungen durch die Vollziehungsverordnung umschrieben werden.

3. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Diesem Gesetze sind unterstellt die Schüler der Primar- und Repetierschule, der Sekundarschule und der Handwerkerschule.

Die Kosten sind entsprechend der Schülerzahl auf die Rechnungen der einzelnen Schulen zu verteilen.

§ 10. Die durch dieses Gesetz den Schulgemeinden erwachsenen Kosten werden auf dem ordentlichen Wege gedeckt.

Den Schulgemeinden, die ihre Primarschulrechnungen ohne Defizit abschließen, sowie den Sekundarschulen, vergütet der Kanton die Hälfte der ausgewiesenen Kosten.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1930 in Kraft. Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung.

§ 12. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2. Kleinkinderschulen.

2. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Beiträge an die Kleinkinderschulen. (Erlassen vom Landrat am 9. Januar 1929.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Gesetz über die Besoldung der Lehrer. (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929.)

I. Grundgehalt.

§ 1. Das jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt mindestens Fr. 3500.—, dasjenige eines Sekundarlehrers mindestens Fr. 4500.—. Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm von dieser Besoldung ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 2. Das jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt so viel mal mindestens Fr. 80.—, als ihr wöchentliche Unterrichtsstunden zugewiesen werden, wobei jedoch nicht mehr als 30 Stunden verrechnet werden dürfen.

Für Arbeitsstunden an einer Sekundarschule erhält die Arbeitslehrerin eine Zulage von Fr. 20.—.

II. Dienstalterszulagen.

§ 3. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus folgende jährliche staatliche Dienstalterszulagen:

a) Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar- und der Handwerkerschule:

im 4., 5. und 6. Dienstjahr je Fr. 300.—,
im 7., 8. und 9. Dienstjahr je Fr. 600.—,
im 10., 11. und 12. Dienstjahr je Fr. 900.—,
vom 13. Dienstjahr an je Fr. 1200.—;

b) Arbeitslehrerinnen für die wöchentliche Arbeitsstunde:

im 4., 5. und 6. Dienstjahr je Fr. 5.—,
im 7., 8. und 9. Dienstjahr je Fr. 11.—,
im 10., 11. und 12. Dienstjahr je Fr. 18.—,
vom 13. Dienstjahr an je Fr. 25.—.

Im niedrigsten Falle werden 6, im höchsten 30 Arbeitsschulstunden berechnet.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen nicht in Betracht.

Kommen Lehrer oder Lehrerinnen ihren Pflichten nicht nach, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Schulrates die Ausrichtung der staatlichen Dienstalterszulage vorübergehend einstellen.

III. Stellvertretungen.

§ 4. Ist ein Lehrer durch Militärdienst, ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen in der Ausübung des Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die Kosten der Stellvertretung trägt die Schulgemeinde. Der Kanton leistet daran Beiträge bis zur Hälfte der gesetzlichen Entschädigungen.

Haben ein Lehrer oder eine Lehrerin eine Stellvertretung selber veranlaßt oder verschuldet, so können sie verhalten werden, die Kosten bis zur Hälfte selber zu tragen.

Der Anspruch auf die Tragung der Kosten der Stellvertretung durch die Schulgemeinde erlischt, wenn die Stellvertretung länger als ein Jahr gedauert hat.

Die Entschädigung für die Stellvertretung eines Primarlehrers beträgt Fr. 80.—, für diejenige eines Sekundarlehrers Fr. 100.— in der Schulwoche und für diejenige einer Arbeitslehrerin Fr. 2.— für jede Arbeitsschulstunde.

Bei Stellvertretung über die Ferien hinaus sind auch diese voll zu entschädigen.

IV. Rücktrittsgehalt.

1. Lehrer und Lehrerinnen.

§ 5. Sehen sich Lehrer oder Lehrerinnen infolge Alters oder Invalidität gezwungen, vom Schuldienst zurückzutreten, so erhalten sie ein Rücktrittsgehalt in Form einer Rente durch die glarnerische Lehrerversicherungskasse.

Nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr sind Lehrer und Lehrerinnen berechtigt, ohne Nachweis der Invalidität, vom Schuldienste zurückzutreten. Beim Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr ist der Nachweis der Invalidität zu erbringen.

Der Schulrat hat der Erziehungsdirektion jeden bevorstehenden Rücktritt anzuzeigen unter Angabe des Alters, des Zeitpunktes des Rücktrittes und der Schuldienstdauer des Lehrers oder der Lehrerin.

§ 6. Die Schulgemeinde ist berechtigt, einen Lehrer oder eine Lehrerin, die infolge Krankheit oder anderer unverschuldeten Ursachen außerstande ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der gesetzlichen Ansprüche auf ein Rücktrittsgehalt zum Rück-

tritte zu veranlassen. Dem Betroffenen steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

Die Berechtigung zum Bezug eines Rücktrittsgehaltes einer vorzeitig zurückgetretenen Lehrkraft kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn der Zurückgetretene ein Erwerbseinkommen bezieht, das mit dem Rücktrittsgehalt die frühere gesetzliche Besoldung übersteigt.

2. Lehrerversicherungskasse.

§ 7. Die in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen, definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen und der Handwerkerschule sind verpflichtet, der glarnerischen Lehrerversicherungskasse als Mitglieder beizutreten.

Der Kanton unterstützt diese Kasse während einer Übergangszeit von zehn Jahren durch einen besondern jährlichen Zuschuß von Fr. 10,000.— als Entgelt für die laufenden Verpflichtungen, welche die Kasse gegenüber bereits zurückgetretenen Lehrern übernimmt.

§ 8. Das beim Inkrafttreten der Lehrerversicherungskasse ausgewiesene Vermögen der bisherigen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse geht ganz an die Lehrerversicherungskasse über. Fr. 200,000.— werden der Hauptkasse einverlebt; der Restbetrag wird als Hilfsfonds für besonders unterstützungsbedürftige Fälle von früher Invalidität oder Hinterlassenenfürsorge ausgeschieden und von der Kassenkommission besonders verwaltet.

Das Vermögen der Hauptkasse und des Hilfsfonds dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 9. Alle Leistungen an die Lehrerversicherungskasse erfolgen auf Grundlage der versicherten Besoldungen (von der Schulgemeinde festgesetztes Grundgehalt und Dienstalterszulage).

Die Mitglieder der Lehrerversicherungskasse leisten die Hälfte der entsprechenden Leistungen der Schulgemeinden und des Kantons.

Die jährliche Einlage in die Versicherungskasse beträgt für Kanton, Schulgemeinden und Mitglieder je 5 Prozent jeder versicherten Besoldung, solange die Statuten nicht gemäß § 12 abgeändert werden.

§ 10. Treten Lehrer oder Lehrerinnen erst nach dem zwanzigsten Lebensjahr in die Lehrerversicherungskasse ein, so sind sämtliche Einlagen samt Zinsen bis zu diesem Altersjahr zurück nachzuzahlen. Die Statuten der Kasse bestimmen, wie diese Nachzahlungen zu leisten sind.

Dieselben Nachzahlungen leisten auch Kanton und Schulgemeinden.

§ 11. Von jeder Erhöhung einer versicherten Besoldung ist eine Einlage von neun Monatsbetreffnissen an die Lehrerversicherungskasse zu leisten. Sechs Monatsbetreffnisse übernimmt die Schulgemeinde oder der Kanton, je nachdem es sich um die Erhöhung der Grundbesoldung oder der staatlichen Dienstalterszulage handelt. Die restlichen drei Betreffnisse trägt der Lehrer oder die Lehrerin.

§ 12. Leistungen, Organisation und Verwaltung der Lehrerversicherungskasse werden durch die von der Lehrerschaft aufzustellenden Statuten geordnet. Diese sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Er ist befugt, Abänderungen zu verlangen und den Zeitpunkt, auf den die Statuten oder deren Abänderungen in Kraft treten, festszusetzen.

Der Regierungsrat lässt sich in der Verwaltungskommission durch drei Abgeordnete mit Sitz und Stimme vertreten.

Der Regierungsrat regelt die Verrechnung der Beiträge des Kantons und der Schulgemeinden.

3. Arbeitslehrerinnen.

§ 13. Arbeitslehrerinnen, die mindestens 25 Jahre Schuldienst geleistet haben, haben Anspruch auf das volle Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt die Hälfte der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (von der Schulgemeinde festgesetztes Grundgehalt und Dienstalterszulage).

Ein beschränktes Rücktrittsgehalt wird ausgerichtet, wenn eine Arbeitslehrerin noch nicht 25, jedoch wenigstens zehn volle Dienstjahre hinter sich hat. Der Regierungsrat bestimmt dessen Höhe unter Berücksichtigung der Schuldienstdauer.

Bei Bemessung des Rücktrittsgehaltes einer Arbeitslehrerin ist in jedem Falle die Anzahl der zuletzt erteilten wöchentlichen Schulstunden maßgebend.

§ 14. Die Bestimmungen des § 5, Absatz 2 und 3, und des § 6 finden auch für die Arbeitslehrerinnen entsprechende Anwendung.

§ 15. Der Kanton leistet an das volle Rücktrittsgehalt einer Arbeitslehrerin einen Beitrag von höchstens Fr. 750.—; dieser Höchstbetrag ist auszurichten, wenn das auf Grund der Mindestansätze berechnete Rücktrittsgehalt Fr. 1000.— erreicht oder übersteigt.

Der kantonale Beitrag an ein beschränktes Rücktrittsgehalt beträgt drei Viertel dieses Gehaltes.

§ 16. Die in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen, definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der

Alterskasse der Arbeitslehrerinnen beizutreten, soweit es die Statuten der Kasse gestatten.

Der Kanton unterstützt diese Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse.

V. Auszahlungen.

§ 17. Der Anspruch auf die Ausrichtung der Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endigt mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Rücktritt von der Lehrstelle erfolgt.

Hinterläßt ein Lehrer, eine Lehrerin oder eine Arbeitslehrerin Familienangehörige, für die sie zu sorgen hatten, so haben diese Anspruch auf eine Nachgenußbesoldung für ein Vierteljahr, vom Tage des Ablebens an, wenn der Verstorbene weniger als fünfzehn, und für ein halbes Jahr, wenn er fünfzehn und mehr Jahre im glarnerischen Schuldienst gestanden hatte.

Die Nachgenußbesoldung entspricht dem zuletzt bezogenen Gehalt.

§ 18. Alle auf Grund dieses Gesetzes an die Lehrkräfte zu leistenden Zahlungen haben monatlich durch die Schulgutsverwaltungen zu erfolgen.

Der Regierungsrat regelt die Auszahlung der kantonalen Leistungen an die Schulgutsverwaltungen.

VI. Nebenbeschäftigung.

§ 19. Jeder Lehrer ist verpflichtet, ganz und ungeteilt seinem Amte zu leben. Die Betreibung eines Nebenberufes ist ihm untersagt.

Mit Ausnahme der außeramtlichen Betätigung für Erziehungszwecke und Bildungszwecke ist für jede mit einem Erwerb verbundene oder zeitraubende Beschäftigung im Nebenamt durch den Schulrat eine Bewilligung bei der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen, auch eine außeramtliche Betätigung zu Erziehungs- und Bildungszwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

VII. Lehrkräfte an Anstalten.

§ 20. Die in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen, definitiv angestellten Lehrkräfte der im Kanton bestehenden Fürsorge-Erziehungsanstalten werden hinsichtlich der staatlichen Dienstalterszulagen und der Rücktrittsgehälter gleich behandelt wie die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21. Die glarnerische Lehrerversicherungskasse übernimmt als selbständige juristische Person die Ansprüche des bei ihrem

Inkrafttreten vorhandenen aktiven Mitgliederbestandes der bisherigen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse, sowie deren laufende Rentenverpflichtungen.

Die Verpflichtungen der Schulgemeinden und des Kantons gegenüber Lehrkräften, die nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 11. Mai 1919 in den Ruhestand versetzt wurden, werden, sofern diese Lehrkräfte Mitglieder der bisherigen Lehrerkasse waren, als gesetzliche, laufende Rentenverpflichtungen der neuen Lehrerversicherungskasse überbunden.

§ 22. Lehrer und Lehrerinnen, die beim Inkrafttreten der Lehrerversicherungskasse das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, entrichten an den Hilfsfonds der Lehrerversicherungskasse über die jährlichen Einlagen in diese hinaus besondere jährliche Beiträge bis drei Prozent der versicherten Besoldungen.

Nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr hören diese besondern Beiträge auf, sofern der Versicherte bis zu diesem Alter fünf jährliche Leistungen an den Hilfsfonds gemacht hat.

Wer beim Inkrafttreten der Lehrerversicherungskasse das 65. Altersjahr zurückgelegt hat und noch im aktiven Schuldienst steht, bezahlt diese besondern jährlichen Beiträge während fünf Jahren.

Besondere Beiträge, welche beim Rücktritt eines Lehrers vor Ablauf dieser fünf Jahre ausstehen, werden an der ersten Rente abgezogen und dem Hilfsfonds zugewiesen.

§ 23. Den Lehrern und Lehrerinnen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgetreten sind, ohne Mitglieder der Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse zu sein, sowie den zurückgetretenen Arbeitslehrerinnen bleiben ihre Ansprüche auf Rücktrittsgehälter gemäß dem Gesetze betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 11. Mai 1919 gewahrt.

§ 24. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Juli 1929 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden die §§ 21, 22 und 31 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und, unter Vorbehalt von § 23 des vorliegenden Gesetzes, das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 11. Mai 1919 aufgehoben.

§ 25. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

4. Aus: Gesetz über das Besoldungswesen. (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929.)

Aus: § 14. Die Beamten der kantonalen Verwaltung erhalten folgende Gehalte:

9. Schulinspektor Fr. 6800.—;

10. Landwirtschaftslehrer Fr. 6600.—.

5. Statuten der Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus. (Genehmigt vom Regierungsrat am 11. Juli 1929.)

6. Vorschriften über die Zahlung und Verrechnung der Leistungen an die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus. (Erlassen vom Regierungsrat am 27. Juni 1929.)

~~~~~

**IX. Kanton Zug.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

~~~~~

X. Kanton Freiburg.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Reglement betreffend die lateinisch-griechische und lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung. (Vom 30. April 1930.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg,
im Hinblick:

auf Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über das literarische, gewerbliche und höhere Unterrichtswesen;
auf das Gutachten der Prüfungs- und der Studienkommission;
auf Antrag der Erziehungsdirektion;

beschließt:

Nachstehende Bestimmungen sind genehmigt und treten in Kraft unter dem Titel:

Reglement für die lateinisch-griechische und lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die lateinisch-griechischen und lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätsprüfungen finden vor einer Kommission von zehn bis zwanzig Mitgliedern statt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Erziehungsdirektion auf vier Jahre gewählt.

Die Kommission wird für jede Prüfungssession vom Präsidenten bestellt unter Berücksichtigung der Zahl der Kandidaten